

Benutzungsentgeltordnung

für die Zweifeldschulsporthalle „Lehrer – Paul – Bester - Halle“ der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin stellt die Zweifeldschulsporthalle mit Mehrzwecknutzung „Lehrer – Paul – Bester - Halle“ in der Dorfaue als öffentliche Einrichtung bereit. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Schulsporthalle besteht nicht. Für die Benutzung der Zweifeldschulsporthalle zu sportlichen oder anderen Zwecken werden Nutzungsentgelte erhoben.
- 1.2 Gewerbliche Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Über Ausnahmen hierzu entscheidet die Gemeindevertretung.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Nutzer der Schulsporthalle können natürliche Personen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- 2.2 Die Nutzung setzt den Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und dem Nutzer voraus. Eine Nutzung ohne Nutzungsvertrag ist ausdrücklich ausgeschlossen.

3. Nutzungszeiten

- 3.1 Die Nutzungszeiten werden durch die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, vertreten durch den Bürgermeister, festgelegt und öffentlich bekannt gemacht.
- 3.2 Die Benutzung über einen längeren Zeitraum ist, i.d.R. ein Schuljahr, ist rechtzeitig jährlich bis 31. Mai eines Jahres schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- 3.3 Die Benutzung über einen kürzeren Zeitraum oder für einen Termin ist rechtzeitig, i.d.R. vier Wochen vor der geplanten Nutzung, schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen.
- 3.4 Die Benutzungsordnung ist zu beachten.

4. Höhe des Benutzungsentgeltes

- 4.1 Das Nutzungsentgelt für Übungsgruppen in der Schulsporthalle beträgt
- 4.1.1 für Übungsgruppen eingetragener gemeinnütziger ortsansässiger Vereine für Training und Spielbetrieb

Nutzungsentgelt je Stunde zu 60 Minuten	1/1 Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
bei Nutzern bis 18 Jahren (Kinder- und Jugendsport)	6 €	4 €	2 €
bei Nutzern über 18 Jahren	15 €	10 €	5 €

- 4.1.2 für Übungsgruppen ortsansässiger Freizeitsportgruppen u.ä. für Training und Spielbetrieb

Nutzungsentgelt je Stunde zu 60 Minuten	1/1 Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
bei Nutzern bis 18 Jahren (Kinder- und Jugendsport)	6 €	4 €	2 €
bei Nutzern über 18 Jahren	18 €	12 €	6 €

- 4.1.3 für Übungsgruppen nicht ortsansässiger Vereine und Freizeitsportgruppen u.ä. für Training und Spielbetrieb

Nutzungsentgelt je Stunde zu 60 Minuten	1/1 Halle	2/3 Halle	1/3 Halle
bei Nutzern bis 18 Jahren (Kinder- und Jugendsport)	12 €	8 €	4 €
bei Nutzern über 18 Jahren	24 €	16 €	8 €

Benutzungsentgeltordnung

- 4.1.4 Der reduzierte Satz des Nutzungsentgeltes für Übungsgruppen mit Nutzern bis 18 Jahren gilt bei Gruppen mit mindestens 50% der Nutzer einer Gruppe im Alter bis 18 Jahren.
- 4.1.5 für ortsansässige Vereine und Initiativen zur Mehrzwecknutzung (Fasching, Tanzveranstaltungen, Konzerte)

Nutzungsentgelt je Stunde zu 60 Minuten	1/1 Halle
	30 €

- 4.1.6 Für andere Nutzergruppen und andere Nutzungen werden die Nutzungsentgelte durch besondere vertragliche Vereinbarungen geregelt. Die Hallennutzung beträgt dann pro Tag zwischen 250 € und 500 €.
- 4.1.7 Für Nutzungen zu Sportzwecken durch ortsansässige Schulen und Kindertagesstätten, andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie durch die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Schöneiche bei Berlin werden keine Nutzungsentgelte erhoben.
- 4.2 Bei Wettsportveranstaltungen können vom ausrichtenden Sportverein bzw. Nutzer Eintrittsgelder erhoben werden. Von den Eintrittsgeldern sind 25% an die Gemeinde als zusätzliches Entgelt abzuführen.
- 4.3 Das Nutzungsentgelt kann durch den Bürgermeister ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht und dies vor der Nutzung schriftlich vom Nutzer beantragt wurde.

5. Nutzungsentgeltpflichtiger

Das Benutzungsentgelt ist durch den Nutzer zu entrichten, der einen Nutzungsvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen hat und durch einen Nutzungsvertrag Hallennutzungszeiten erhalten hat.

6. Fälligkeit

- 6.1 Bei Nutzungsverträgen, die mindestens ein Jahr laufen, erfolgt die Zahlung des Nutzungsentgeltes quartalsweise – jeweils zum 31.03., 30.06, 30.09 und 31.12. eines Jahres – auf ein Konto der Gemeinde Schöneiche bei Berlin.
- 6.2 Bei Jahresverträgen wird das Nutzungsentgelt nur für zehn Monate erhoben, so dass im letzten Quartal der jährlichen Vertragslaufzeit nur ein Monat zu entrichten ist.
- 6.3 Bei allen anderen Nutzungen erfolgt die Zahlung des Nutzungsentgeltes 10 Werktage vor Beginn der Nutzung bzw. der Übergabe an den Nutzer. Die Zahlung gilt erst als erfolgt, wenn die Zahlung einem Konto der Gemeinde gut geschrieben ist.

7. Schlussbestimmung

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. August 2003 in Kraft

Schöneiche bei Berlin, den 10.07.2003

Heinrich Jüttner
Bürgermeister

SIEGEL